



Christlichdemokratische Volkspartei Feusisberg-Schindellegi

Statuten

A Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Feusisberg-Schindellegi“ besteht eine gemäss den Artikeln 60 ff. des Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

Art. 2 Die CVP Feusisberg hat ihren Sitz in der Gemeinde Feusisberg.

2. Grundsätze, Ziele und Aufgaben

Art. 3 Die CVP Feusisberg ist Mitglied der CVP des Kantons Schwyz.

Sie orientiert sich nach den Grundsätzen und Zielen der CVP des Kantons Schwyz und der CVP Schweiz und ist bestrebt, diese in der Gemeinde Feusisberg umzusetzen.

Art. 4 Sie arbeitet mit den anderen Orts- sowie Bezirksparteien und der Kantonalpartei der CVP zusammen.

- Art. 5 Die Ortspartei hat in ihrem Bereich insbesondere die Aufgabe,
- die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern
 - das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihr Programm zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen
 - die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung, insbesondere gesinnungsverwandter Vereinigungen, zu berücksichtigen
 - die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen
 - die Jugend an der politischen Arbeit zu interessieren
 - Kandidaten für Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Bezirke aufzustellen
 - Nominationen für die Besetzung von Ämtern an die Wahlorgane einzureichen
 - die Interessen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

B Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust

Art. 6 Mitglieder können natürliche Personen sein.

Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Die Mitglieder werden gleichzeitig Einzelmitglied der Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei, sofern das Mitglied dies nicht ausdrücklich ablehnt.

Art. 7 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Ortspartei erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied sodann jederzeit ohne Grundangabe ausschliessen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder und Personen mit erloschener Mitgliedschaft haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2. Rechte und Pflichten

Art. 8 Jedes Mitglied unterstützt die Grundsätze der CVP und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Es wirkt im Rahmen

der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit.

Jedem Mitglied steht anlässlich der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht zu. Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Anfang des Jahres bzw. nach Eintritt zahlbar. Mitglieder, die ab dem 1. Juli eintreten, zahlen bei Aufnahme für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

3. Sympathisanten

Art. 10 Sympathisanten sind juristische oder natürliche Personen, die an der Arbeit der CVP Feusisberg teilnehmen oder sie finanziell oder ideell unterstützen.

Sie sind nicht Mitglieder. Sie können zu Veranstaltungen eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

C Organisation

1. Organe

Art. 11 Die Organe der Partei sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 12 Für Abberufungen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans nötig.

2. Abstimmungen

Art. 13 Abstimmungen über Sachfragen erfolgen im offenen Handmehr. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist geheim abzustimmen.

Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Im Vorstand ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss gleichgestellt.

3. Wahlen

Art. 14 Wahlen erfolgen im offenen Handmehr. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist geheim zu wählen.

Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Nach dem zweiten und nach jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

Im Vorstand ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder zu einem Vorschlag einer Wahl gleichgestellt.

4. Mitgliederversammlung

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Art. 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung einmal jährlich einberufen; sie findet in der ersten Jahreshälfte des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 20 Tage, wobei das Datum des Versandes massgebend ist. Allfällige Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag

dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftes der Parteimitglieder einberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Es sind im Übrigen dieselben Bestimmungen anwendbar, die für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

Der Vorstand kann darüber hinaus bei Bedarf zur reinen Information und zum Meinungsaustausch eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Es wird zudem zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 17 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- über Stellungnahmen der Partei zu kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlvorlagen, wenn der Vorstand dies traktandiert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt;
- über die Durchführung besonderer Parteiaktionen (Initiative, Referendum, etc.);
- das Parteiprogramm;

- das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
- die Jahresrechnung;
- die Mitgliederbeiträge;
- die Beiträge von Mitgliedern in Behörden und Kommissionen;
- das Budget und die Ausgabekompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben;
- die traktandierten und eingegangenen Anträge;
- in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Partei übertragen sind;
- mit einer Zweidrittelsmehrheit über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- die Stimmenzähler;
- den Parteipräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- die Mitglieder der Revisionsstelle;
- die Stimmberechtigten für die Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz (Delegierte);
- die Kandidaten für die kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Ortspartei fallen.

5. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus dem Parteipräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Parteipräsidenten selber.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Parteipräsident und der Kassier stehen ordentlicherweise jeweils in den ungeraden Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder in den geraden Jahren zur Wahl.

Art. 19 Der Vorstand leitet und vertritt die Partei. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Beschluss einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Der Präsident oder die Stellvertretung führen namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 20 Der Vorstand wird durch den Parteipräsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Einberufung verlangen.

Ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- Art. 21 Der Vorstand beschliesst
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder und Sympathisanten;
 - die Stellungnahme der Partei zu kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
 - die Durchführung besonderer Parteiaktionen.

Der Vorstand kann Entscheide, die in seine Zuständigkeit fallen, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

6. Revisionsstelle

- Art. 22 Solange die Partei nicht zur ordentlichen bzw. beschränkten Revision gemäss entsprechenden Gesetzesbestimmungen verpflichtet ist, prüfen parteiinterne Rechnungsrevisoren die Rechnung auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit.

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person oder aus zwei natürlichen Personen.

Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

- Art. 23 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

7. Schiedsgericht

- Art. 24 Streitigkeiten
- über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente,
 - zwischen den Parteimitgliedern und Parteiorganen,
 - zwischen Organen der Partei,
 - zwischen Orts- und Bezirksparteien und Vereinigungen,
 - zwischen Orts- bzw. Bezirksparteien bzw. Vereinigungen und der kantonalen Partei
 - werden dem Schiedsgericht der CVP des Kantons Schwyz unterbreitet.

Das Schiedsgericht beurteilt diese Streitigkeiten endgültig.

D Finanzen

Art. 25 Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Beiträge der Mitglieder und Vermögenserträge sowie durch Erträge aus Vereinstätigkeit und sonstige Zuwendungen.

Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 26 Für die Verbindlichkeiten der CVP Feusisberg-Schindellegi haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

E Statutenänderung

Art. 27 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.

Für Statutenänderungen bedarf es eines qualifizierten Mehrs von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

F Auflösung der Partei

Art. 28 Über die Auflösung der Partei entscheidet eine ausschliesslich hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einem qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der an

der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 29 Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 30 Wird die Ortspartei aufgelöst, werden die Akten und allfällig verbleibendes Kapital und Vermögen der CVP des Kantons Schwyz übergeben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Oktober 1998 und treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2011 sofort in Kraft.

Schindellegi, 17. Mai 2011

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Luzia Bürgi Dürst

Nicole Fritsche